

6. Dezember 2000 (Stand: 1. November 2025)

Verordnung über die Statistik in der Stadt Bern (Statistikverordnung; STAV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe d der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- Artikel 9 Buchstabe b Ziffer 3 und Artikel 13bis Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung vom 13. Juni 2000² über die Organisation der Stadtverwaltung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt und Erarbeitung von Statistiken in der Stadt Bern.

Art. 2 Räumliche Gebiete

Räumliche Gebiete der statistischen Erhebungen sind:

- a. die Stadt Bern;
- b. die Stadtteile, die statistischen Bezirke und die Quartiere;
- c. die Region (Regionalkonferenz Bern-Mittelland, RKBM⁴ und die statistische Agglomeration Bern (gemäss Definition des Bundesamts für Statistik).

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 3⁵ Bereich Statistik

¹ Der Bereich Statistik ist die zentrale städtische Fachstelle für Statistik; gegen aussen tritt er als Statistik Stadt Bern auf.

² Er führt statistische Erhebungen durch und besorgt die Datenaufbereitung, die Datenanalyse sowie die Datendiffusion für die stadtbernische Statistik.

³ Er berät andere städtische Verwaltungseinheiten in Fragen der Statistik.

Art. 4 Weitere Statistikstellen

¹ Die städtischen Verwaltungseinheiten können Statistiken im Auftrag des Gemeinderats oder für ihre eigenen Bedürfnisse erstellen.

² Sie koordinieren ihre Statistiken mit dem Bereich Statistik⁶, sofern sie im Auftrag des Bundes oder des Kantons erstellt werden, zur Veröffentlichung bestimmt sind oder Erhebungen bei Dritten verlangen.

¹ GO; [SSSB 101.1](#)

² OV; [SSSB 152.01](#); abgelöst durch die OV vom 27. Februar 2001

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

3. Abschnitt: Statistische Erhebungen

Art. 5 Statistikprogramm

¹ Der Bereich Statistik besorgt⁷ in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungseinheiten die Datensammlung und die Datenaufbereitung für die stadtbernerische Statistik.

² Dem Bereich Statistik⁸ obliegt die Führung öffentlicher Statistiken in den folgenden Gebieten:

- a. Bevölkerungsbestand und Bevölkerungsbewegung;
- b. Konsumenten-, Miet- und Baupreise⁹;
- c. Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit;
- d. Leerstehende Wohnungen und Geschäftslokale;
- e. Handänderungen bei Grundeigentum;
- f. Wahlberechtigte und Wählende;
- g. Bevölkerungs- und Haushaltstruktur;
- h. Erwerbstätigkeit und Pendlerbewegung;
- i. Arbeitslosigkeit;
- j. Arbeitsstätten und Beschäftigte;
- k. Tourismus;
- l. Witterung;
- m. Motorfahrzeugbestand und Strassenverkehrsunfälle;
- n. öffentliche Finanzen.

³ Die folgenden Direktionen führen in eigener Verantwortung öffentliche Statistiken in den nachstehenden Gebieten¹⁰:

- a. Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie: Kriminalität, Sicherheit, Verkehr und Energie;
- b. Direktion für Bildung, Soziales und Sport: Soziales, Bildung, Jugend, Gesundheit und Sport;
- c. Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün: öffentlicher Verkehr;
- d. Direktion für Finanzen, Personal und Informatik: Steuern.

Art. 6 Durchführung eidgenössischer Grosszählungen

Der Bereich Statistik führt¹¹ eidgenössische Grosszählungen in der Stadt Bern durch.

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

Art. 7 Erhebungen mit verwaltungsexternen Befragungen

¹ Im Auftrag des Gemeinderats können städtische Erhebungen mit verwaltungsexternen Befragungen durchgeführt werden.

² Der Bereich Statistik führt namentlich Bevölkerungsbefragungen durch.¹²

4. Abschnitt: Statistische Auswertungen**Art. 8 Datenanalysen**

Der Bereich Statistik erarbeitet¹³ statistische Datenanalysen im Hinblick auf allgemeine Berichterstattungen, sozio-ökonomische Studien sowie die Stadt- und Regionalforschung.

Art. 9 Verbreitung und Veröffentlichung der Daten

¹ Der Bereich Statistik vermittelt¹⁴ den städtischen Behörden, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit statistische Informationen.

² Er stellt¹⁵ die Ergebnisse statistischer Erhebungen in folgenden Formen zur Verfügung:

- a. Medienmitteilungen;
- b. Publikationen (Jahrbuch, Monatsberichte, Kurzberichte, Heftreihen etc.);
- c. Internet;
- d. Dokumentationen, Auskunfterteilung und Auswertungen gemäss besonderen Kriterien.

³ Statistiken von Verwaltungseinheiten gemäss Artikel 5 Absatz 3 werden dem Bereich Statistik¹⁶ zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung durch die betreffenden Verwaltungseinheiten wird davon nicht berührt.

Art. 10 Dokumentation

¹ Der Bereich Statistik führt¹⁷ eine Dokumentation der statistischen Daten über die Stadt Bern in Form von Publikationen, Manuskripttabellen, Mikrofilm und elektronischen Datenträgern.

² Die Archivierung der Daten richtet sich nach der Archivverordnung vom 29. August 1995.¹⁸

5. Abschnitt: Datenschutz**Art. 11 Bestimmungen für Erhebungen der Statistikdienste**

¹ Vom Bereich Statistik¹⁹ erhobene Daten dürfen ausschliesslich für statistische Zwecke verwendet werden. Die Verwendung für weitere Zwecke ist zulässig, falls

- a. die Befragten ausdrücklich zustimmen oder

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

¹³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

¹⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

¹⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

¹⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

¹⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

¹⁸ [SSSB 421.21](#)

¹⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

- b. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt und die Befragten davon Kenntnis haben.

² Der Bereich Statistik darf²⁰ auf Datenträger gespeicherte Personendaten (ohne Personenbezeichnungen) an andere Statistikstellen sowie an Forschungs- und Planungsstellen für nicht personenbezogene Zwecke weitergeben. Personen oder Stellen, denen Personendaten übermittelt werden sollen, müssen sich schriftlich verpflichten, diese Dritten nicht bekannt zu geben und den Datenschutz zu gewährleisten.

Art. 12 Bestimmungen für Erhebungen anderer städtischer Verwaltungseinheiten

¹ Zu administrativen Zwecken erhobene Personendaten städtischer Verwaltungseinheiten dürfen von diesen selbst sowie vom Bereich Statistik²¹ zu statistischen Zwecken verwendet werden.

² Bezüglich der statistischen Verwendung dieser Daten gilt Artikel 11.

6. Abschnitt: Zusammenarbeit im Statistiksistem Schweiz

Art. 13 Zusammenarbeit

Der Bereich Statistik pflegt²² die Zusammenarbeit mit den statistischen Dienststellen des Bundes, der Kantone, Städte und Gemeinden. Er vertritt²³ die Stadt Bern in statistischen Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie Fachgremien.

Art. 14 Mitgliedschaft

Der Bereich Statistik ist²⁴ Mitglied der Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT) sowie des Kontaktgremiums des Bundesamts für Statistik mit den regionalen statistischen Ämtern (REGIOSTAT).

Art. 15 Charta der öffentlichen Statistik²⁵

Die Arbeit des Bereichs Statistik stützt sich auf die anerkannten Grundsätze der öffentlichen Statistik. Massgebend ist die Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz vom 25. März 2025.²⁶

7. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

²⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

²¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

²² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

²³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

²⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1658/2013 vom 11. Dezember 2013

²⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1086 vom 3. September 2025

²⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1086 vom 3. September 2025

Bern, 6. Dezember 2000

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:

Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:

Irène Maeder van Stuijvenberg

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
1. Dezember 2004		Ingress, 5 Abs. 2 und 3, 7, 15	1. Januar 2005
11. Dezember 2013		2-15	1. Januar 2014
3. September 2025	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2025- 1086	Art. 15	1. November 2025